

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin Nr. 37/2013 vom 4. September 2013

Zulassungsordnung des Master-Studiengangs "MBA Master of Business Administration" des IMB Institute of Management Berlin der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 18.06.2013

Zulassungsordnung des Master-Studiengangs "MBA Master of Business Administration" des IMB Institute of Management Berlin der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 18.06.2013

Aufgrund von § 10 Abs. 5 i. V. m. § 83 Abs. 1 und § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379) i. V. m. § 10 a des Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), hat der Institutsrat des IMB Institute of Management Berlin am 18. Juni 2013 die folgende Zulassungsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungszahl
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungszeitraum
- § 5 Bewerbungsform
- § 6 Zulassungskommission
- § 7 Auswahlverfahren
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Zulassungsordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Master-Studiengang "MBA Master of Business Administration" des IMB Institute of Management Berlin der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin).
- (2) Diese Ordnung wird ergänzt durch die jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang "MBA Master of Business Administration".

§ 2 Zulassungszahl

- (1) Im weiterbildenden Master-Studiengang "MBA Master of Business Administration" erfolgt die Bewerbung für eine Spezialisierung. Es werden in der Regel bis zu 25 Studienplätze pro Spezialisierung vergeben. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Rat des IMB, ob mehr Studienplätze vergeben werden.
- (2) Wenn eine Spezialisierung von nicht mehr als 15 Studierenden gewählt wird, entscheidet der Rat desIMB, ob die Spezialisierung angeboten wird.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen*

- (1) Zugangsvoraussetzung ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums und eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. Im Falle eines Abschlusses, dem eine Bewertung nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde liegt, üssen in der Regel mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden. Im Falle eines Abschlusses aus Nicht-EU-Staaten muss eine Mindeststudiendauer von drei Jahren im Rahmen eines Vollzeitstudiums nachgewiesen werden.
- (2) Bewerber und Bewerberinnen mit einem Hochschulabschluss in Höhe von 180 ECTS-Leistungspunkten können eine Anrechnung von weiteren 30 Leistungspunkten erhalten, sofern sie eine entsprechende Qualifikation, z.B. einschlägige Berufstätigkeit nach dem Erststudium, nachweisen. Die Prüfung und Entscheidung über die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten trifft die Zulassungskommission gemäß § 6.

§ 4 Bewerbungszeitraum

- (1) Eine Zulassung erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die vollständigen Bewerbungen sollen bis zum 31. Juli für den folgenden Studienbeginn eingehen. Die Zulassungskommission kann eine Verlängerung des Bewerbungszeitraums festlegen.

§ 5 Bewerbungsform

- (1) Die schriftliche Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mittels eines vollständig ausgefüllten, eigenhändig unterschriebenen und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Bewerbungsantrags.
- (2) Die Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache am IMB der HWR Berlin einzureichen.
- (3) Die nachzuweisenden Zeugnisse sind in Form von Kopien einzureichen. Falls diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung der Zeugnisse beizufügen. Die HWR Berlin kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

^{*} Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 18.07.2013.

- (4) Für das Studium müssen gute Englischkenntnisse nachgewiesen werden. Richtwert ist die folgende Anzahl von Punkten in gängigen Testverfahren: TOEFL 550 (paper based) bzw. 213 (computer based) bzw. 79 (internet based) oder BULATS 75 oder IELTS 6.5.
- (5) In den Spezialisierungen des Studiengangs "MBA Master of Business Administration", die teilweise auf Deutsch gelehrt werden, müssen gute Deutschkenntnisse vorliegen. Näheres regelt die "Ordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin".
- (6) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:
- das ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungsformular des IMB;
- eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises (Identitätsnachweis);
- einen tabellarischen Lebenslauf;
- den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss;
- den Nachweis einer Mindeststudiendauer von drei Jahren bei Bewerbern und Bewerberinnen aus Nicht-EU Staaten:
- ggf. den Nachweis der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;
- den höchstens drei Jahre alten Nachweis über englische Sprachkenntnisse;
- für Spezialisierungen, in denen deutsche Sprachkenntnisse erforderlich sind, ggf. einen Nachweis über Deutschkenntnisse:
- Nachweise über berufliche Erfahrungen;
- ein Motivationsschreiben, das die Wahl des Studiengangs im Hinblick auf die beruflichen Ziele erläutert.
- (7) Bei Bewerbern und Bewerberinnen mit englischer Muttersprache ist ein Sprachnachweis nicht erforderlich. Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die nachweislich mindestens ein Jahr lang im englischsprachigen Ausland gelebt oder an einer englischsprachigen Schule, Hochschule oder anderen Organisation verbracht haben, sowie in begründeten Ausnahmefällen können ausreichende Englischkenntnisse abweichend von Absatz 4 im Rahmen des Interviews nachgewiesen werden. Die Zulassungskommission kann die Auflage erteilen, weitere Englischkenntnisse zu erwerben.

§ 6 Zulassungskommission

Über die Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen entscheidet die Zulassungskommission. Dieser gehören der oder die Akademisch Beauftragte, ein weiterer Professor oder eine weitere Professorin sowie der Studiengangskoordinator oder die Studiengangskoordinatorin an. Die Zulassungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen und Feststellung der grundsätzlichen Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen durch ein Mitglied der Zulassungskommission erhält der Bewerber oder die Bewerberin eine Einladung zu einem Interview, welches in der Regel persönlich erfolgt. In begründeten Ausnahmefällen kann das Interview telefonisch bzw. per Videokonferenz durchgeführt werden. Das Interview wird durch ein Mitglied der Zulassungskommission durchgeführt und das Ergebnis schriftlich dokumentiert.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber sollen i. d. R. eine einschlägige Berufserfahrung von mind. drei Jahren vorweisen. Die Anerkennung als einschlägige Berufserfahrung orientiert sich an den Besonderheiten des Studiengangs (z.B. seiner Ausrichtung auf Branchen, Wirtschaftsräume oder Art der Unternehmen) sowie an den Funktionen und Arbeitsgebieten, in denen die Absolventen und Absolventinnen später voraussichtlich tätig werden. Die Art der Tätigkeit in der aktuellen Funktion sowie die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten der Bewerber und Bewerberinnen sollen berücksichtigt werden.

- (3) Die Zulassungskommission ist berechtigt, für Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderung oder chronischer Krankheit einen individuellen Nachteilsausgleich herzustellen, um Chancengleichheit im Zulassungsverfahren zu gewährleisten.
- (4) Die Zulassungskommission entscheidet abschließend im Hinblick auf das Gesamtprofil des Bewerbers oder der Bewerberin auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen und des Interviews über eine Studienplatzvergabe und dokumentiert ihr Votum schriftlich. Wird keine einvernehmliche Entscheidung zwischen den Mitgliedern der Zulassungskommission erzielt, entscheidet der Direktor oder die Direktorin des IMB.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.